

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der zwoelfte Titul von dem Berichte bey die Acten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**



## Der zwölfte Titul

von

dem Berichte bey die Acten.

§. 378.

Vom Eingange und von Einsendung der Acten.

Zum Eingange wird das Rescript angeführt, in welchem dem Unterrichter anbefohlen worden, die Acten einzusenden. Hierauf befolget der Unterrichter diesen Befehl, beziehet sich auf die nebensiehende Acten, und benennet die Zahl der Stücke, woraus selbige bestehen, welche dann nach dem beyzulegenden Actenverzeichnis oder allgemeinen Actenprotocoll beziffert, nach dem verschiedenen Gerichtsbrauche auch geheftet, und mit der Blatt- oder Seitenzahl versehen, weder mangelfast noch überzählig seyn müssen *a*). Ohne Befehl darf der Unterrichter keine verbundene Acten beylegen, weil nichts zur Entscheidung gebraucht werden kann, als worauf sich die Partheyen bezogen haben. Wenn nicht sämtliche Acten eingeschicket werden können, so ist eine sorgfältige Auswahl der Actenstücke anzustellen *b*). In einigen Gerichten werden die Acten jederzeit in Gegenwart der Partheyen zusammen gepacket, und dies ist alsdenn wenigstens allemahl erforderlich, wenn nicht alle Acten eingeschicket werden können und sollen, mithin eine Auswahl der Actenstücke vor deren Einsendung angestellet werden muß. Die Acten werden gemeiniglich entweder  
durch



durch einen Boten oder mit der Post an den Obergerichter abgeschicket d).

- a) L. 15. C. de appell., Concept II. 34. 2., Witzdrigenfalls muß der Unterrichter die Kosten erstatten, welche dadurch veranlasset werden. Concept am angef. Orte S. 3.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 2. 5. Nur ist daselbst der weitläufigere Weg gewählt, daß wenn der Unterrichter die Acten nicht entrathen kann, selbige abgeschrieben, und die urschriftliche Acten dem Unterrichter wieder zurückgeschicket werden sollen.
- c) Reichsabschied von 1654. S. 62.
- d) Im Reichshofrath werden die eingeschickte Acten erst auf Ansuchen des Appellanten eröffnet, und müssen beyde Agenten die Siegel anerkennen. Gem. Besch. vom 7ten Decemb. 1708.

S. 379.

Von den Entscheidungsgründen.

Die Entscheidungsgründe führet der Unterrichter in dem Berichte aus, wenn selbige vorhin nicht entworfen sind. Befinden sich selbige aber schon bey den Acten, so beruset sich der Unterrichter nur auf das Actenstück, wo selbige befindlich sind. Von auswärtigen Facultäten oder sonst von einem anderen z. E. dem vorherigen Beamten verfasseten Urtheile muß er gar keine Gründe anführen, und bey Ausführung der Entscheidungsgründe sich hüten, Unfleiß, Unwissenheit oder Partheylichkeit zu verrathen. Aller Anschwärgungen des einen oder anderen Theils muß der





Richter sich enthalten, auch nichts von Thatumsständen anführen, so ihm vielleicht ausser den Acten bekannt seyn mögte. Einen Auszug aus den Acten zu machen, oder den communicirten Appellationslibell zu widerlegen, bringet zwar hin und wieder der Gerichtsbrauch mit sich; es ist aber alles verlohrene Arbeit vor einen Referenten, welcher die Acten mit Fleiß liest. Die blosen Berichte, welche vom Unterrichter ohne vollständige Acten gefordert werden, sind kostbahr vor den Appellanten; beschwehrlich vor einen beschäftigten Unterrichter; und gefährlich, wenn er kein redlicher, fleisiger und geschickter Mann ist. [S. 374.]. Am Ende aller im Berichte angeführten Gründe verstellet jedoch der Unterrichter alles zur weiteren Verfügung des Oberrichters. Dies letztere ist gleichsam die Antwort auf die Untersagung alles ferneren Verfahrens und nie muß der Unterrichter eine Vorliebe vor seine Meynung äußeren, welches nicht allein respectwidrig wäre, sondern dem Oberrichter auch vorgreifen hiesse. Ein gewisser Richter protestirte wider die Abänderung seines Urtheils, wurde aber mit einem ernstlichen Verweise bestrafet.

## §. 380.

Von der Nothfrist die Acten einzuliefern, auch von der Auslösung des Berichts.

Das gemeine Recht [Tit. 9. Note c.] und nach diesem der ältere Gerichtsgebrauch bringet es mit sich, daß der Appellant die Acten selbst ein-



einliefern mußte. Daher rühret es, daß in Hessen dem Appellanten eine Frist von 30 Tagen vorgeschrieben wird, binnen welcher er die Acten einliefern, oder wenn er selbige nicht erhalten kann, Frist bitten muß. Eine ganz vergebliche Nothfrist. Nach sächsischem Appellationsprocess hingegen, wird Termin zur Auslösung der Acten und Berichts angesetzt, und gleichwohl ist oben gezeigt, daß selbige der Obrichter in mehreren Fällen nicht brauchet, folglich ist es augenscheinlich am schicklichsten, daß die Acten nicht ehender eingeschicket werden, als wenn es der Obrichter befiehet, und dies muß er nicht blindlings, sondern nur anter den Umständen befehlen, welche [S. 373. u. f.] berühret sind. Wo diese Nothfrist, auch die sächsische Auslösung der Acten und Berichts nicht eintritt, da schicket der Unterrichter die Acten durch einen Boten oder mit der Post an den Obrichter, und treibet die Kosten vor den Bericht und die Uebersendung der Acten durch Execution bey, wenn sie in kurzem ohne erhebliche Hindernisse nicht erfolgen.

#### M u s t e r :

Ewr. Hochwohl- und Wohlgebl. haben uns unterm 27ten des vor. M. anzubefehlen geruhet, die in Sachen N. wider N. verhandelte Acten mit den Entscheidungsgründen einzusenden, und uns des Verfahrens darinn zu enthalten. Diesem Befehle zu Folge ermangeln wir nicht, berührte Acten, in 20 Ziffern bestehend, hierbey frey zu übersenden, und beziehen uns auf die Zif-

Do 4

fer



fer 18 befindliche Entscheidungsgründe, verstellen jedoch alles zu weiterer Verfügung, und verharren mit allem Respect zc.

---

Der dreyzehnte Titul.

von

Dem Relevanzbescheide.

§. 381.

Von der Mittheilung des Berichts.

Der eingelaufene Bericht wird beyden Theilen in Abschrift, und zwar blos zur Nachricht mitgetheilet a), Blos bey dem Cammergerichte wird oft der eingelaufene Bericht zum Gegenbericht zugefertiget. Dadurch kommen aber Richter und Parthey hinter einander. Wären die Acten mangelhaft eingeschicket, so müste desfalls ein nochmaliges Rescript mit nachdrücklichem Verweise abgelassen werden, um das fehlende auf eigene Kosten einzusenden. Lügen hingegen Actenstücke dabey, welche zu anderen Acten gehören, oder es wären die Acten mit keinem Actenverzeichnis, mit keinen Seiten-Ziffern versehen, nicht geheftet, da doch das eine oder andere nach dem Gerichtsgebrauche erforderlich wäre, so muß auch dies nachdrücklich gehandelt werden.

a) L. 1, 2, C, de relat, (VII. 61.)